

I. Nachtrag

zu dem

Statute über Entrichtung von Abgaben bei Erwerbung
von Immobilien für Schopau

vom 15. September 1873.

Artikel I.

In § 1 Absatz 1 sind nach den Worten: „soweit nicht“ die Worte einzufügen: „die Erwerbung im Wege der Zwangsenteignung erfolgt oder sonst“, am Schlusse desselben Absatzes fallen die Worte „sodort nach gedachter Eintragung ins Grundbuch“ aus und der Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Diese Abgabe wird auch von dem Zeitwerthe derjenigen beweglichen Sachen erhoben, welche nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes als Zubehörungen der erworbenen Liegenschaften zu betrachten sind, wenn dieselben in den Besitz desselben Erwerbers übergehen, gleichviel ob über diese Zubehörungen ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden ist oder nicht. Nur miterworbenes landwirthschaftliches Inventar, für welches ein besonderer Kaufpreis ausgeworfen ist, bleibt außer Ansatz.

Artikel II.

An Stelle der §§ 2 und 3, welche hiermit aufgehoben werden, treten folgende Bestimmungen:

Die Bestimmung des jeweiligen Zeitwerthes der Liegenschaft erfolgt durch den Stadtrath unter freier Würdigung aller Umstände, welche auf den Werth der Liegenschaft von Einfluß sind. Wird innerhalb 14 Tagen, von Mittheilung

der Höhe des Abgabebetrags an den Abgabepflichtigen angerechnet, seitens des Letzteren gegen die Höhe der Schätzungssumme Widerspruch erhoben, so bestellt der Stadtrath, falls er den Widerspruch für unbegründet erachtet, einen Sachverständigen und läßt durch denselben eine Neueinschätzung vornehmen. Darauf faßt der Stadtrath anderweit Entschließung.

Gegen dieselbe steht dem Abgabepflichtigen der Refurs im Verwaltungswege zu.

Die Kosten der Sachverständigenbefragung sind von dem Abgabepflichtigen zu tragen, ausgenommen, wenn derselbe durch seinen Widerspruch eine Herabsetzung der Schätzungssumme erreicht hat.

Ist bei Berechnung der Abgabe nicht ein höherer Werth angenommen worden, als derjenige, welcher in der der Erwerbung zu Grunde liegenden Urkunde festgesetzt ist, so steht dem Abgabepflichtigen wegen der Höhe der Schätzungssumme ein Widerspruch überhaupt nicht zu.

Artikel III.

Dieser Nachtrag tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatte des Stadtraths in Kraft.

Zschopau, den 2. November 1896.

Der Stadtrath.

(L. S.) **Kreßschmar**, Brgmstr.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Der I. Vorsteher: **Weber**, R.-Anw.